

Vereinbarung

zwischen

der **Gemeinde Holm**, vertreten durch den Bürgermeister

und

der **Gemeinde Hetlingen**, vertreten durch die Bürgermeisterin.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Friedhof in Holm ist eine Einrichtung der Standortgemeinde. Gemäß Friedhofssatzung der Gemeinde Holm dient er der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden Holm und Hetlingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Den Bestattungsanspruch verstorbener Hetlinger Einwohner hat die Gemeinde Holm aufgrund einer Beteiligung der Gemeinde Hetlingen an den Aufwendungen für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung eingeräumt.

§ 2

Betriebskosten

- (1) Die durch die Einrichtung und Unterhaltung des Friedhofes entstehenden Aufwendungen sollen durch Gebühren und andere Einnahmen gedeckt werden.
- (2) Sofern eine Kostendeckung nicht erreicht wird, beteiligt sich die Gemeinde Hetlingen anteilig an dem Betriebskostendefizit.
- (3) Der Anteil der Gemeinde Hetlingen an einem Betriebskostendefizit des Friedhofes in Holm ergibt sich aus dem langjährigen Durchschnittsanteil der Bestattungen und wird im Verhältnis 1 zu 2 festgelegt. Der Anteil der Gemeinde Hetlingen an einem Betriebskostendefizit wird auf 5.500,-- € begrenzt. Der Höchstbetrag ist jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen beim Verbraucherpreisindex fortzuschreiben.
- (4) Investitionskosten werden mit dieser Vereinbarung nicht erfasst. Die Gemeinde Hetlingen wird über die planmäßige Abschreibung der Anschaffungs- und Herstellungskosten beteiligt.
- (5) Eine Überprüfung der Beteiligung der Gemeinde Hetlingen an einem Betriebskostendefizit ist alle 5 Jahre vorzunehmen.

§ 3

Abrechnung

Die Beteiligung der Gemeinde Hetlingen an einem Betriebskostendefizit ist auf der Basis der jeweiligen Jahresrechnung für den Friedhof Holm bis zum 30.11. des Folgejahres abzurechnen.

§ 4

Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2023. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht mindestens 12 Monate vor Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (2) Nebenabreden oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Vereinbarung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Moorrege, den

Für die Gemeinde Holm

(Walter Reißler)
Bürgermeister

Für die Gemeinde Hetlingen

(Monika Riekhof)
Bürgermeisterin